

Traktandum 16

2009/127 vom 7. Mai 2009

Postulat Dominik Straumann: Halterhaftung bei Übertretungen im Strassenverkehr

Schriftliche Begründung des Antrags auf Überweisung und gleichzeitige Abschreibung

Zum Zeitaufwand der Polizei Basel-Landschaft für das Ermitteln der verantwortlichen Lenker und Lenkerinnen:

Wenn ein Rechtshilfeverfahren ohne grössere Schwierigkeiten abläuft und der Fahrzeughalter die Übertretung nicht bestreitet, so beläuft sich der durchschnittliche Aufwand für die Bearbeitung eines Rechtshilfeverfahrens auf circa 2 Stunden. Im Jahr 2009 wurden circa 5'000 Rechtshilfeersuchen für die Klärung von Lenkerdaten bearbeitet, die einen Aufwand von circa 10'000 Arbeitsstunden und damit Kosten von circa 1 Mio. Fr. zur Folge hatten.

Einführung der Halterhaftung würde dieser Aufwand entfallen. In der Stellungnahme zu «via sicura» votiert der Regierungsrat dafür, dass in der Bundesgesetzgebung die erforderlichen rechtlichen Grundlagen für die Einführung der Halterhaftung geschaffen werden.

Aufgrund dieser Abklärungen wird beantragt, das Postulat zu überweisen und gleichzeitig abzuschreiben.

Liestal, den 24. April 2010

Gibt es Kantone und Gemeinden, die eine Halterhaftung im Strassenverkehr haben?

Die Strafbarkeit des Halters für Verkehrsdelikte kann ausschliesslich über die Revision der Bundesgesetzgebung (Strassenverkehrsgesetz, Strafgesetzbuch, Ordnungsbussengesetz) eingeführt werden. *Dafür ist der Bund, und nicht die Kantone und die Gemeinden, zuständig.* Der Regierungsrat kann sich beim Bund dafür einsetzen, dass der Bundesgesetzgeber eine solche Revision für die Einführung der Halterhaftung vornimmt. Dies hat der Regierungsrat bereits getan: Im Rahmen seiner Vernehmlassung vom 17. März 2009 zum Handlungsprogramm «via sicura» hat sich der Regierungsrat ausdrücklich für die Einführung der Halterhaftung im Ordnungsbussenverfahren ausgesprochen.

Wie und bei welchen Übertretungen kann der Kanton eine solche Halterhaftung im Strassenverkehr einführen ?

Der Kanton Basel-Landschaft könnte nur im Bereich des kantonalen Uebertretungsstrafrechts eine «stellvertretende» strafrechtliche Haftbarkeit einführen (= «stellvertretende» Haftung des Halters für durch Dritte begangene Strassenverkehrsdelikte). Dies betrifft aber *nicht* den Bereich, den der Postulant im Auge hat. Bei den vom Aufwand her ins Gewicht fallenden Strassenverkehrsdelikten besteht eben gerade kein Raum für kantonale Alleingänge bei der Strafbarkeit, da der Bund hier die ausschliessliche Gesetzgebungskompetenz inne hat.

Kann sich der Regierungsrat eine Einführung der Halterhaftung vorstellen ?

Der Regierungsrat unterstützt die Idee der Einführung der Halterhaftung. Die Ermittlung der verantwortlichen Lenkerinnen und Lenker stellt eine sehr zeitintensive Aufgabe dar. Mit der